

## **Allgemeine Informationen zur Vaterschaftsanerkennung**

Mit einer Vaterschaftsanerkennung wird rechtlich festgestellt, wer der Vater eines Kindes ist. Das hat die gleiche Wirkung wie eine Entscheidung durch ein Gericht. Sobald die Vaterschaft anerkannt wurde, ist eine gerichtliche Feststellung in der Regel nicht mehr nötig.

Die Anerkennung muss persönlich erklärt und offiziell beurkundet werden, zum Beispiel beim Standesamt, Jugendamt oder bei einem Notar. Sie darf nicht an Bedingungen geknüpft oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Damit die Anerkennung wirksam wird, muss die Mutter des Kindes zustimmen. In manchen Fällen ist zusätzlich die Zustimmung des Kindes oder eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, solange sie noch nicht rechtswirksam geworden ist und seit der Erklärung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

Außerdem kann die Anerkennung vor Gericht angefochten werden, wenn später Gründe bekannt werden, die Zweifel an der Vaterschaft begründen. Anfechten können der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Mutter und das Kind.

Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen, nachdem die betreffende Person von den Gründen erfahren hat. Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes oder mit dem Wirksamwerden der Anerkennung.

Die gesetzlichen Regelungen stehen in den §§ 1592 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

### **Besonderheit: Wenn bereits ein anderer Mann rechtlich Vater ist**

Ist die Mutter bei der Geburt verheiratet, gilt ihr Ehemann automatisch als rechtlicher Vater des Kindes.

Der leibliche Vater kann die Vaterschaft trotzdem anerkennen, wenn der bisherige rechtliche Vater zustimmt. In diesem Fall wird der leibliche Vater rückwirkend ab der Geburt rechtlicher Vater des Kindes.

Die Zustimmung des bisherigen rechtlichen Vaters ist nur dann nicht erforderlich, wenn dieser bereits verstorben ist.

Damit die Anerkennung möglich ist, verlangt das Standesamt in diesen Fällen einen genetischen Abstammungstest. Daraus muss hervorgehen, dass der anerkennende Mann tatsächlich der leibliche Vater des Kindes ist.

#### **1. Form und zuständige Stellen**

Die Vaterschaftsanerkennung kann beim Standesamt (kostenfrei), beim Jugendamt oder bei einem Notar (kostenpflichtig) erklärt werden.

Die Erklärung muss immer öffentlich beurkundet werden.

Die Zustimmung der Mutter ist immer notwendig. In bestimmten Fällen sind weitere Zustimmungen erforderlich, zum Beispiel:

- wenn Vater oder Mutter minderjährig sind,
- wenn gesetzliche Vertreter beteiligt werden müssen,
- oder wenn für das Kind ein Vormund oder Beistand bestellt ist.

Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, kann es selbst zustimmen. Dafür braucht es zusätzlich die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Wenn die Mutter bei der Geburt verheiratet ist, muss auch ihr Ehemann zustimmen.

Alle Zustimmungen müssen ebenfalls öffentlich beurkundet werden.

## **2. Rechtliche Folgen der Vaterschaftsanerkennung**

Mit der Anerkennung entsteht ein rechtliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind.

Daraus ergeben sich wichtige Rechte und Pflichten:

- Vater und Kind sind einander zum Unterhalt verpflichtet.
- Das Kind erhält ein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem Vater und dessen Familie.

## **3. Sorgerecht**

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet, hat zunächst grundsätzlich die Mutter das alleinige Sorgerecht. Das bedeutet, dass sie allein wichtige Entscheidungen für das Kind treffen darf.

Ist die Mutter minderjährig, übernimmt das Jugendamt bestimmte Aufgaben als gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Nicht verheiratete Eltern können aber gemeinsam das Sorgerecht übernehmen. Dafür müssen sie eine Sorgeerklärung abgeben.

Diese Erklärung kann nicht beim Standesamt beurkundet werden. Zuständig sind hierfür das Jugendamt oder ein Notar. Das Jugendamt berät außerdem zu Fragen des Kindesunterhalts.

## **4. Familienname des Kindes**

Wurde vor der Geburt keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, erhält das Kind automatisch den Familiennamen der Mutter.

Die Mutter kann dem Kind aber auch:

- den Familiennamen des Vaters geben,
- oder einen Doppelnamen aus den Namen von Mutter und Vater bestimmen. Der Doppelname kann mit oder ohne Bindestrich geführt werden.

In manchen Fällen gilt ausländisches Namensrecht, zum Beispiel wenn Mutter oder Vater eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

### **Kontakt bei offenen Fragen**

E-Mail: [neugeborene@stadt-speyer.de](mailto:neugeborene@stadt-speyer.de)

Telefon: 06232 14-2501

